

# Amtsgericht Weilheim i.OB

Az.: 5 C 411/14



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH,** [REDACTED]

10827 Berlin, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Weilheim i.OB durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am  
13.10.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2014 folgendes

## Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,-- Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.01.2014 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um vertragliche Erfüllungsansprüche.

Die Beklagte registrierte sich am 31.07.2013 auf der Internetseite der Klägerin, hinterließ dort Name, Anschrift, Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse und bat um eine Einladung zum Casting.

In der Folgezeit erhielt sie eine Einladung, die als Absender [REDACTED] auswies, für den 05.10.2013. In der Einladung heißt es u.a., dass sie zu einem professionellen Vorstellungs- und Businessstermin eingeladen werde. Es handle sich um einen professionellen Aufnahmetermin mit einem engkalkulierten Zeitplan. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen.

Die Beklagte nahm den Termin am 05.10.2013 wahr. Am gleichen Tag wurden 20 Fotos von der Beklagten gemacht und entwickelt. Es wurden 5 Fotos ausgesucht, digitalisiert und die entsprechende Anzeige wurde am 05.11.2013 im Internet veröffentlicht. Ein Ausdruck der Anzeige findet sich in der Anlage K 2.

Vor Anfertigung der Fotos unterschrieb die Beklagte den in der Anlage K 1 vorgelegten „Dauerwerbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige“, in dem als Auftragnehmerin die Klägerin angegeben ist. Die Beklagte hat hierin durch Ankreuzen das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“ mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zu einem Preis von 498,00 Euro ausgewählt. Die Unterschrift der Beklagten findet sich sowohl direkt neben dem ausgewählten Anzeigenpaket wie auch am Ende des Formulars.

Darüber hinaus unterschrieb die Beklagte vor Anfertigung der Fotos die in der Anlage K 4 vorgelegte Bestätigung, wonach der Beklagten bekannt war, dass es für ihre Anzeige branchenüblich keine Erfolgs- oder Vermittlungsgarantie gibt und dass die Anzeige mit den Fotos auf jeden Fall vergütungspflichtig ist, d.h. auch dann, wenn keine Vermittlung stattfindet. Auf die Anlage K 4 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 16.10.2013 erklärte die Beklagte die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung. Darüber hinaus erklärte sie hilfsweise den Widerruf aufgrund des Vorliegens eines Hausstürgeschäfts und sprach eine Kündigung gemäß § 649 BGB aus.

Den vereinbarten Anzeigenpreis in Höhe von 498,-- Euro bezahlte die Beklagte nicht.

Die Klägerin beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, 498,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheids an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte bringt vor, dass es sich bei dem Termin am 05.10.2013 um eine Massenveranstaltung wie bei einer Kaffeefahrt bzw. einer Verkaufsveranstaltung gehandelt habe. In einem Einzelgespräch sei sie für ihr gutes Aussehen gelobt worden und ihr sei ein gutes Auskommen in Aussicht gestellt worden. Hierdurch sei sie überredet worden, den Vertrag mit der Klägerin zu unterschreiben. Aufgrund der Tatsache, dass sie sich bei [REDACTED] im Internet registriert habe, sei es für sie völlig überraschend gewesen, dass sie nun einen Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen habe. Die Beklagte behauptet weiter, dass die von der Klägerin angefertigten Fotos und die Setcard von schlechter Qualität und unbrauchbar seien.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Vertrag aufgrund der erklärten Anfechtung bzw. des erklärten Widerrufs bzw. der erklärten Kündigung unwirksam sei. Weiter verstoße der Vertrag gegen die Vorschriften zur Arbeitsvermittlung, §§ 296 Abs. 1, 297 Ziff. 1 SGB III.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2014 (Bl. 41 ff d.A.) sowie auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen und die sonstigen Aktenbestandteile.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten Bezahlung des vereinbarten Preises in Höhe von 498,-- Euro nebst Zinsen verlangen, da zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, der auch nicht nachträglich unwirksam geworden ist.

Dass die Beklagte den Vertrag in der Anlage K 1 selbst unterschrieben hat, ist unstrittig. Die Beklagte hat dies im Rahmen der informatorischen Befragung auch selbst bestätigt.

Eine anfängliche Unwirksamkeit des Vertrags ist nicht erkennbar. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen die Regeln der Arbeitsvermittlung vor. Bereits aus dem Wortlaut des Vertrags ergibt sich eindeutig, dass es sich nicht um eine Arbeitsvermittlung handelt, sondern um die Anfertigung von Fotos zur Erstellung einer Anzeige im Internet sowie zur Freischaltung dieser Anzeige. Eine Arbeitsvermittlung liegt hierin ganz offensichtlich nicht.

Darüber hinaus ist der Vertrag auch nicht nachträglich ex tunc durch die erklärte Anfechtung gemäß den §§ 142, 123 BGB unwirksam geworden. Eine arglistige Täuschung der Beklagten durch Mitarbeiter der Klägerin ist nicht ersichtlich. Insbesondere aus der mündlichen Anhörung der Beklagten hat sich eindeutig ergeben, dass der Beklagten durchaus bewusst war, welchen Inhalt der von ihr abgeschlossene Vertrag hatte. Insbesondere hat die Beklagte bestätigt, dass sie auch die Anlage K 4 unterschrieben hat, aus der sich unmißverständlich ergibt, dass es keine Erfolgs- oder Vermittlungsgarantie gibt. Auch eine Täuschung über den Vertragspartner ist nicht erkennbar. Auf dem in der Anlage K1 vorgelegten Formular ist sogar die Klägerin als Auftragnehmerin durch 2 Kreuze gesondert hervorgehoben. Darüber hinaus hat die Beklagte selbst nicht behauptet, dass sie nur einen Vertrag mit der [REDACTED] hätte unterschreiben wollen und dass sie nur im Vertrauen hierauf die Anlage K 1 unterschrieben habe.

Der Vertrag auch nicht durch den Widerruf ex nunc unwirksam geworden. Wie sich sowohl aus dem Einladungsschreiben in der Anlage K 3 wie auch aus der Schilderung der Beklagten ergibt, handelte es sich nicht um eine „Kaffeefahrt“, sondern der Termin am 05.10.2013 war ausdrücklich als „professioneller Vorstellungs- und Businesstermin / professioneller Aufnahmetermin mit einem engkalkulierten Zeitplan“ beschrieben. Auch die Beklagte hatte, auch wenn sie selbst Laie ist, den Eindruck einer professionellen Veranstaltung. Sie selbst wollte ausweislich der von ihr vorgenommenen Eintragungen und Ankreuzungen in der Anlage K 1 im Bereich der Werbefotografie, in Musikvideos, als Fotomodell und im Film arbeiten. Die Annahme einer bloßen Freizeitveranstaltung ist damit ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist auch für die durch die Beklagte ausgesprochene Kündigung kein Raum. Insofern ist auf f) der AGB der Klägerin zu verweisen, die sich auf der Rückseite der Anlage K 1 befinden und die wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, vgl. den fettgedruckten Hinweis unmittelbar oberhalb der Unterschrift der Beklagten auf der Anlage K 1 (Vorderseite). Auf eine genaue Einordnung der Rechtsnatur des abgeschlossenen Vertrags kommt es damit nicht an.

Soweit die Beklagte einwendet, die von der Klägerin angefertigten Fotos sowie die Setcard seien von schlechter Qualität, ist dieser Vortrag völlig unsubstantiiert geblieben. Ein Minderungsrecht / Zurückbehaltungsrecht oder ähnliches ergibt sich hieraus jedenfalls nicht.

Die Beklagte war antragsgemäß zu verurteilen.

Der Ausspruch zu den Zinsen beruht auf den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

██████████

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.10.2014

gez.

██████████

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Weilheim i. OB, 22.10.2014

██████████

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig